dbb beamtenbund und tarifunion

Zweiter Vorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Friedhelm Schäfer

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-43 20
Telefax 030.40 81-43 99
SchaeferFr@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

An die
dbb Landesbünde

- je besonders -

17. Januar 2022
Az.: GB 1-Ka-Ste
Durchwahl: 5202

Beamtenrechtliche Einordnung der ab dem 16. März 2022 für bestimmte Berufsgruppen geltenden COVID-19-Immunitätsnachweispflicht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aus gegebenem Anlass möchten wir zu der ab dem 16. März 2022 bundeseinheitlich für bestimmte Einrichtungen geltenden COVID-19-Immununitätsnachweispflicht einige beamtenrechtliche Einordnungen aus der Facharbeit geben. Wegen der allgemeinen und über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung, sowie der alle 17 Beamtenrechtskreise gleichermaßen betreffenden Thematik, wollen wir mit der Information zu einer sinnvollen Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs beitragen.

Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes zur Stärkung der Impfprävention und Auswirkungen auf Beamte

Die in § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelte Immunitätsnachweispflicht für bestimmte Einrichtungen ist mit dem bundesweit einheitlich und unmittelbar geltenden „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19“ am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Hiernach müssen alle Personen, die in den dort explizit und enumerativ aufgezählten Bereichen bei Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, nach Ablauf des 15. März 2022 einen Immunitätsnachweis vorlegen (§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 IfSG). Die Regelung des § 20a IfSG tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

Anknüpfungspunkt ist die Tätigkeit einer natürlichen Person in diesen Bereichen. Hier wird keine Differenzierung, Spezialisierung oder der Ausschluss bestimmter „Betätigungen“ vorgenommen. Damit kann die Art und der Status der Beschäftigung oder des Dienstes – ob Arbeitsvertrag oder Beamtenverhältnis, ob Arbeitgeber oder Dienstherr – mit Blick auf den Wortlaut, die Systematik, dem Kontext der Regelungen sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach einheitlicher Einordnung aller Juristen im Geschäftsbereich Beamte keinen Unterschied machen.

Damit müssen Personen, die u. a. in den folgenden Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind,

- Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der genannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste, sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation, Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder SGB XI tätig werden etc. (...),
- bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis vorlegen,
- oder, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können.

Kommt eine Person mit oben genannten Diensten in einer Einrichtung oder einem Unternehmen der Nachweispflicht nicht nach, kann das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen (§ 20a Abs. 5 S. 3 IfSG). Handelt es sich bei der betreffenden Person um einen Arbeitnehmer, treten arbeitsrechtliche Folgen ein.

Anwendbarkeit des IfSG in diesem Bereich auf Beamte

Für Beamte, die z. B. bei den Rettungsdiensten der Berufsfeuerwehren tätig sind, entfaltet § 20a IfSG vor diesem Hintergrund in vergleichbarer Weise Wirkung. Bereits mit dieser gesetzlichen Regelung ist nach unserer Einschätzung dem im Beamtenrecht geltenden strengen Gesetzesvorbehalt ausreichend Genüge getan.

Einer darüberhinausgehenden besonderen und damit zusätzlichen beamtengesetzlichen Bestimmung bedarf es für gleichartige Sachverhalte mit der Beteiligung von Beamten nicht.

Natürlich ist es jedem Beamtengesetzgeber in den 17 Rechtskreisen unbenommen, ggf. präzisierende Regelungen zu treffen. Jedenfalls sind aber für die Personen in den in §°20a IfSG aufgeführten Bereichen keine zusätzlichen Regelungen in den Landesbeamtengesetzen notwendig, um die dort genannten spezifische Handlungspflichten auszulösen; unseres Erachtens ist dem Gesetzesvorbehalt mit § 20a IfSG Genüge getan.

Hierzu ist auch ein Blick auf einen anderen Bereich - die bereits bestehende Impfpflicht gegen Masern – hilfreich, die ähnlich ausgestaltet ist. Diese ist in § 20 IfSG geregelt. In §°20 Abs. 8 Nr. 3 IfSG ist normiert, dass Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 (...) IfSG tätig sind, entweder einen (...) ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Die Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 IfSG entsprechen überwiegend den in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Einrichtungen; auch die Rettungsdienste sind dort aufgeführt.

Ein Blick auf die Rechtsprechung

Ausdrückliche und explizite Rechtsprechung gibt es zu diesen Fragen naturgemäß noch nicht. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Mai 2020 (1 BvR 469/20) Eilanträge gegen Regelungen zum Nachweis der Masernschutzimpfung

abgelehnt (da allerdings in Bezug darauf, dass auch Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden).

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass man zudem den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2020 (2 WNB 8.20) heranziehen kann. Der Beschluss des BVerwG betrifft zwar die Sonderstatusgruppe der Soldaten und hier eine Impfpflicht gegen Wundstarrkrampf. Die grundsätzlichen rechtlichen Aspekte, Wertungen und Argumente sind aber unserer Meinung nach auch auf eine Impfpflicht für Beamtinnen und Beamte gegen Corona übertragbar.

Die Normierung einer Pflicht, in bestimmten Bereichen bestimmte Schutzmaßnahmen vorzunehmen, hat seine Rechtfertigung letztlich aus dem Funktionsgrundsatz und der institutionellen Garantie eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Die Verfassung garantiert den Bürgerinnen und Bürgern einen funktionsfähigen Staat. Die Funktionsfähigkeit wäre gefährdet, wenn die Frage der Zumutbarkeit von mit gesundheitlichen Risiken verbundenen Weisungen – ähnlich einer Gewissensentscheidung – letztlich von der individuellen Risikoeinschätzung der einzelnen Beamtinnen und Beamten abhängig wäre. Da die Verbreitung übertragbarer Krankheiten die Einsatzbereitschaft in bestimmten Bereichen objektiv erheblich schwächen kann, kann der Gesetzgeber – wie beispielsweise in § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Soldatengesetz (SG) geschehen – Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) einschränken und eine Pflicht zur Duldung von Impfungen als Teil der beamtenrechtlichen Gesunderhaltungspflicht normieren. Dabei ist es aus unserer Sicht nicht entscheidend, dass die Impfung gegen das Coronavirus die Erkrankung nicht gänzlich ausschließt. Es kommt dabei darauf an, dass die Möglichkeit einer Erkrankung, der Verlauf und die Dauer der Erkrankung deutlich verringert wird. Auch durch das deutlich geringere Risiko Kolleginnen und Kollegen anzustecken, stärkt eine Impfung die Einsatzbereitschaft und Erfüllungsmöglichkeit – z. B. auch des Rettungsdienstes.

Immer dann, wenn der Staat seine Funktion durch natürliche Personen in Form von Beamten erfüllt, müssen die konkret handelnden Staatsdienerinnen und Staatsdiener Gefahren, Gefährdungen und Risiken für die Bürger im Rahmen des Möglichen und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vermeiden. Deshalb haben die Beschäftigten, z. B. des Rettungsdienstes, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, mit denen sie beruflich in Kontakt treten (müssen), eine besondere Pflicht, diese vor einer leicht zu übertragenen Krankheit zu schützen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bürger in diesen Fällen häufig ein geschwächtes Immunsystem haben bzw. gesundheitlich angeschlagen sind.

Unstreitig ist ebenso, dass es kein beliebiges „Aufopferungsgebot“ für Beamtinnen und Beamte gibt. Natürlich kann eine Impfung verweigert werden, wenn sie mit einer konkreten, empirisch ärztlich belegbaren erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden ist. Auch hier kann auf den Beschluss des BVerwG verwiesen werden.

Wir hoffen, dass wir Ihre Arbeit mit diesen Ausführungen ein wenig unterstützen können.

Mit kollegialen Grüßen

Friedhelm Schäfer